

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

### **Natur- u. Vogelschutzverein e.V. UCHTELFANGEN**

nachfolgend kurz **NVU** genannt und hat seinen Sitz in Uchtelfangen.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgericht Ottweiler eingetragen.

## § 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des **NVU** ist es, Natur und Umwelt unter besonderer Berücksichtigung der freilebenden Tier- und Vogelwelt zu schützen und eine naturnahe Gestaltung der heimischen Landschaft zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a. Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt.
  - b. Schutz und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Arten.
  - c. Verbreitung des Natur- und Vogelschutzgedankens.
2. Der **NVU** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der **NVU** hält enge Verbindung zu Organisationen und Stellen, die gleiche und ähnliche Zwecke verfolgen.
4. Der **NVU** ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Finanzmittel

1. Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder, sowie durch Zuwendungen aufgebracht.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die in § 2 genannten Grundsätze anerkennt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Der **NVU** setzt sich zusammen aus:

- a. natürlichen Mitgliedern
- b. Fördermitgliedern

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt muss schriftlich, bis spätestens 1. Okt. auf den 31. Dez. des laufenden Jahres, gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Mitglieder, die sich vereinschädigend verhalten oder gegen die Ziele des **NVU** verstoßen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Die Entscheidung ist dem Mitglied, nach vorheriger Anhörung, unter Angaben der Gründe, schriftlich mitzuteilen.

Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene, innerhalb eines Monats nach Empfang des Bescheides, schriftlich Einspruch erheben.

4. Alle unter § 4, Abs. 2, genannten Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.

### § 5 Beiträge

1. Der jährliche Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die nicht übertragbaren Mitgliederrechte ruhen, wenn bis zum 1. April des laufenden Jahres der Beitragspflicht nicht entsprochen wurde.

## § 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des **NVU** ist das Kalenderjahr.

## § 7 Organe

Die Organe des **NVU** sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des **NVU**.  
Sie wird mindestens einmal im Jahr,
  - a. durch Presse (Saarbrücker Zeitung und Gemeindeboten) und Aushang an der Waldhütte am Sonnenborn, für einheimische Mitglieder und
  - b. durch schriftliche Einladung für auswärtige Mitglieder, unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von 1 Monat einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder Verlangen von einem Viertel der Mitglieder einzuberufen.

2. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.  
Dem Verlangen nach geheimer Wahl ist stattzugeben, wenn dies von mindestens einem Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern verlangt wird.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzulegen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer abzuzeichnen sind.
5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung bestehen in:
  - a. Wahl des Vorstandes und der 2 Rechnungsprüfer
  - b. Entlastung des Vorstandes
  - d. Änderung der Satzung
  - c. Auflösung des Vereins
  - d. Festlegung des Mitgliederbeitrages

## § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. dem 2. Vorsitzenden
  - c. dem 1. Schatzmeister
  - d. dem 2. Schatzmeister
  - e. dem 1. Schriftführer
  - f. dem 2. Schriftführer
  - g. dem 1. Vogelschutzwart
  - h. dem 2. Vogelschutzwart
  - i. dem 1. Jugendleiter
  - j. dem 2. Jugendleiter
  - k. und mind. 1 Beisitzer
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
5. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

## § 10 Rechnungswesen

1. Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der Schatzmeister zuständig.
2. Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch die gewählten Rechnungsprüfer.

## § 11 Allgemeine Bestimmungen

1. Jede Tätigkeit im **NVU** ist ehrenamtlich.
2. Die Auslagen können in nachgewiesener Höhe, entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes, ersetzt werden.
3. Soweit diese Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften der §§ 21 - 27 BGB.
4. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zweidrittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
5. Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## § 12 Auflösung

1. Die Auflösung des **NVU** kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von zweidrittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.  
Diese Mitgliederversammlung ist mindestens einen Monat vorher, unter Angabe des Zweckes, einzuberufen.
2. Bei Auflösung des **NVU** oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an den **Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Saarland e.V.**, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Uchtelfangen, den 19. März 2011



Alois Thull  
1. Vorsitzender



Jürgen Schwingel  
1. Schriftführer

Grundfassung:	Gründungsversammlung	2. März 1974
1. Ergänzung:	§ 9 1. u. 2. Vogelschutzwart Mitgliederversammlung	5. März 1978
2. Ergänzung:	Komplette Überarbeitung zur "e.V."- Bildung und Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Ottweiler. Mitgliederversammlung	19. März 1989
3. Ergänzung:	Überarbeitung zur Anerkennung als gemeinnützige Körperschaft. Außerordentliche Mitgliederversammlung	19. Sept. 1993
4. Ergänzung:	Überarbeitung §9 Pkt. 1 k: Bisher: und mind. 4 Beisitzer Jetzt: und mind. 1 Beisitzer Mitgliederversammlung	21. März 2003
5. Ergänzung	Überarbeitung § 1 Namenskürzel und Untergliederung NABU § 5 Beiträge § 8 Mitgliederversammlung	19. März 2011